

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 16.01.2017,
Beginn: 18:30, Ende: 19:20, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Wolfram Gothe
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Bernd Kieser
Herr Christian Mildenberger
Herr Wolfgang Reffert
Herr Uwe Schmitt
Herr Michael Till

SPD

Herr Jürgen Meyer
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz

GLB

Herr Peter Frank
Frau Ulrike Grüning

Verwaltung

Herr Reiner Haas
Herr Klaus Zorn

Vertretung für Herrn Raquet

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Abwesend

SPD

Herr Hans Hufnagel

FW

Frau Claudia Stauffer
Herr Thomas Zoepke

Verwaltung

Herr Robert Raquet

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom **04.01.2017** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am **13.01.2017** ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens **12** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde die Ehrennadel der Gemeinde Brühl in Gold an den ehemaligen Gemeinderat Klaus Tribskorn verliehen.

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekannt: Die Hochdruckreinigung der Abwasserkanäle wurde vergeben sowie Personalangelegenheiten entschieden.

TOP: 2 öffentlich

**Gemeinderatsdienst - Nachrücken von Herrn Moritz Barbarino in den Gemeinderat
2016-0495**

Beschluss:

Der dargelegte Tatbestand wird als wichtiger Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg anerkannt.

Es wird festgestellt, dass das Herr Moritz Barbarino gemäß § 16 in Verbindung mit § 31 nicht in den Gemeinderat nachrücken muss.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	3
Enthaltungen	16

Bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 wurde Herr Klaus Tribskorn auf dem Wahlvorschlag der GLB in den Gemeinderat gewählt. Mit Ablauf des 12.12.2016 ist Herr Tribskorn wegen eines wichtigen Grundes im Sinne von §16 GemO aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

Auf Grund von § 31 GemO würde der bei der Gemeinderatswahl als nächster Ersatzkandidat der GLB festgestellte Bewerber Moritz Barbarino in den Gemeinderat nachrücken. Mit Schreiben vom 26.12.2016 hat Herr Barbarino dargelegt dass er das frei gewordene Amt als Brühler Gemeinderat nicht annehmen kann. Er führt dazu insbesondere Gründe nach § 16 I Nr. 4 an.

Nach § 16 der Gemeindeordnung kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung eines wichtigen Grundes durch den Gemeinderat ablehnen. Ein Ermessensspielraum seitens des Gemeinderates bei objektivem Vorliegen eines solchen Grundes besteht nicht.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistiges Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,

3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

TOP: 3 öffentlich

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
2016-0497**

Beschluss:

Die als Entwurf beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die derzeitige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wurde im Jahr 1992 beschlossen. Die letzten Änderungen wurden im Jahr 2001 im Zuge der Euroumstellung vorgenommen.

Seit dem 30.12.2015 gilt ein neues Feuerwehrgesetz (FwG). Der Kostenersatz für alle seitdem stattgefundenen Einsätze muss nach den neuen im FwG festgelegten Formeln berechnet werden, so dass auf diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die Regelungen der alten Satzung zurückgegriffen werden darf.

Einschlägig für die Regelungen des Kostenersatzes ist § 34 FwG. Das Innenministerium hat dabei zwar von der Ermächtigung § 34 VIII FwG Gebrauch gemacht für Feuerwehrfahrzeuge pauschalisierte Stundensätze festzulegen. Die entsprechende Kostenverordnung (VOKeFw) ist allerdings erst ab dem 25.04.2016 in Kraft getreten.

Für die Gemeinden bedeutet dies konkret, dass für den Zeitraum vom 30.12.2015 – bis zum 25.04.2016 die Einsatzkosten nach den neuen Formeln des § 34 V bzw. VII FwG zu berechnen sind:

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstaustfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Ab dem 26.04.2016 werden dann die Pauschalsätze der VOKeFw zur Anwendung gebracht. Personalkosten sowie Kosten für Fahrzeuge, die nicht in der VOKeFw aufgeführt sind (bei der Gemeinde Brühl sind das lediglich die beiden Boote) sind nach wie vor gemäß § 34 FwG zu berechnen.

Von der Möglichkeit durch Satzung auch für die Personalkosten sowie die beiden Boote Durchschnittssätze abrechnen zu können, möchte die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen Gebrauch machen. Auch soll auf die textlichen Festsetzungen der Satzung nicht verzichtet werden.

Deshalb wurden neben dem Kostenverzeichnis auch die textlichen Festsetzungen der alten Satzung überarbeitet und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst sowie insbesondere in Abgleich mit der Mustersatzung des Gemeindetags vom 21.12.2016 auch die rechtlichen Vorgaben des neuen FwG umgesetzt.

Ein entsprechendes Satzungsmuster ist beigelegt.

Diskussionsbeitrag:

Die Sprecher aller Fraktionen begrüßten die neue Feuerwehrsatzung.

Gemeinderat Faulhaber fragte nach, ob auch angedacht sei, diese Satzung für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr zu überarbeiten. Hier antwortete Amtsleiter Stohl, dass der Gemeindegtag mit dem Landesfeuerwehrverband sich derzeit in Gesprächen befindet. Die Ergebnisse würden der Gemeinde im Laufe des Jahres mitgeteilt. Sobald diese vorliegen, würde diese Satzung entsprechend angepasst.

TOP: 4 öffentlich
Annahme von Spenden
2016-0496

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spende(n) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs wurde zu Beginn des Jahres 2006 dahingehend geändert, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausbübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, ist ausnahmsweise auch Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung zugelassen.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

TOP: 5 öffentlich **Informationen durch den Bürgermeister**

TOP: 5.1 öffentlich **Bekanntgabe des Gesundheitsamtes**

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises mitgeteilt habe, dass aufgrund der Belastung des Neckars mit Trifluoracetat (TFA) ab Bad Wimpfen unter anderem auch Trinkwassernetze in der Region Mannheim/Heidelberg erhöhte Werte dieser Substanz aufweisen würden. In Brühl würde der derzeit gültige Orientierungswert von 1 µg/l TFA überschritten. Gemessen wurden 4,6 µg/l. Tolerierbar sind nach Angaben des Gesundheitsamts Werte von bis zu 10 µg/l. Der Wasserversorger ist allerdings dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um bis zum 31.12.2025 den Wert wieder unter den Orientierungswert abzusenken. Die Gemeinde Brühl hat daraufhin den Wasserversorger, die MVV, angeschrieben und gebeten, seine Maßnahmen vorzustellen. Im Wesentlichen werden von der MVV folgende Maßnahmen genannt:

1. Die am stärksten belasteten Brunnen werden außer Betrieb genommen.
2. Das Förderregime der Brunnen wird so umgestellt, dass die Maximalkonzentration von 5 µg/l nicht überschritten wird.
3. Es wird die Zumischung von unbelastetem Trinkwasser aus der Schwetzingen Hardt geprüft.

Die MVV weist weiter darauf hin, dass es auch zwingend erforderlich ist, dass die bisherige genehmigte Einleitung des Stoffes in den Neckar auch unterbunden werde. Dies ist nach Kenntnis der MVV immer noch zulässig.

TOP: 5.2 öffentlich
Lärmkartierung

Bürgermeister Dr. Göck bekannt, dass am 08. Februar 2017, 19.00 Uhr in der Festhalle eine Veranstaltung stattfinden soll, bei der die Ergebnisse der Lärmkartierung in Brühl vorgestellt werden. Das Ingenieurbüro Köhler und Leutwein, das die Untersuchungen durchgeführt hat, wird vor Ort sein und die Planungen erläutern. Darüber hinaus wird die Lärmkartierung in der Zeit vom 13.02. bis zum 10.03.2017 zu den Öffnungszeiten im Rathaus dort ausgelegt.

TOP: 5.3 öffentlich

Anfrage Herr Peters v. 12.12.2016 -Öffnungszeiten Polizeiposten-

Auf die Anfrage von Herrn Peters bei der letzten Gemeinderatssitzung, den Polizeiposten Brühl rund um die Uhr zu besetzen, um die Wohnungseinbrüche zu bekämpfen, las der Bürgermeister eine Stellungnahme des Polizeireviers Neckarau vor. Der Leiter des Polizeireviers, Herr Polizeirat Elmar Hörscher, führt darin aus, dass die Anzahl der Wohnungseinbrüche sich im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahr erkennbar entspannt habe. Die Wohnungseinbrüche werden jedoch weiterhin vom Polizeipräsidium Mannheim im Rahmen eines Intensivkonzepts bekämpft. Dazu wurde eine spezielle Ermittlungsgruppe (EG Eigentum) gebildet, die natürlich auch für Brühl zuständig ist. Weitere Maßnahmen finden darauf im präventiven Bereich statt. Dazu zählen zum einen Präventivstreifen der Polizei zur Sensibilisierung der Einwohner, diese werden auch tagsüber vom Polizeiposten Brühl durchgeführt. Weiterhin finden auch Beratungen vor Ort statt, um den Bürgerinnen und Bürgern nahe zu bringen, wie Wohnungseinbrüche verhindert werden können. Außerhalb der Öffnungszeiten des Postens werden diese Maßnahmen vom Revier Mannheim-Neckarau fortgesetzt. Somit ist die Gemeinde Brühl seiner Ansicht nach rund um die Uhr in die polizeilichen Maßnahmen gegen Wohnungseinbrüche einbezogen. Die Rund-um-die-Uhr-Besetzung des Polizeipostens Brühl würde daher keinen Mehrwert erzielen.

TOP: 6 öffentlich

Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 6.1 öffentlich

Gemeinderat Gothe

Er fragte nach dem Sachstand in Sachen Kindergarten Heiligenhag.

TOP: 6.2 öffentlich

Gemeinderätin Sennwitz

Bezüglich der Stromtrasse habe sie irgendwo gelesen, dass bereits bis Ende März Entscheidungen zu Aufrüstungen fallen sollen.

Antwort des Bürgermeisters:

Dem sei nicht so, ihm liegen keine entsprechenden Kenntnisse vor.

TOP: 6.3 öffentlich

Gemeinderätin Sennwitz

Zum Thema Geothermie fragte sie, wie es um die Räumungsklage und die Kündigung des Hauptpachtvertrages stehe. Gebe es da schon Antworten vom Insolvenzverwalter oder GeoEnergy?

Antwort des Bürgermeisters:

Rechtsanwalt Roth habe Maßnahmen ergriffen habe, um die Teilfläche wieder in den Besitz der Gemeinde zu bringen. Vom Insolvenzverwalter liege allerdings keine Antwort bezüglich des Hauptpachtvertrages vor, er schlug vor, Rechtsanwalt Roth in eine der nächsten Sitzungen einzuladen, damit er über den Sachstand berichten könne.

TOP: 6.4 öffentlich

Gemeinderätin Grüning

Sie wollte wissen, warum Bäume im Bereich des Bolzplatzes an der Rohrhöfer Straße gefällt wurden.

Antwort des Ortsbaumeisters Reiner Haas:

Die Pflegemaßnahmen seien das Ergebnis der letzten Baumkontrolle. Es wird je nach Baumzustand ein Rückschnitt durchgeführt oder die Bäume müssten tatsächlich gefällt werden. Er werde in der nächsten Sitzung ausführlicher darüber berichten.

TOP: 7 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 7.1 öffentlich

Herr Gaisbauer

Er wollte wissen, was das TFA anrichten könne.